



**HAFENBENUTZUNGSVORSCHRIFTEN
FÜR DIE HÄFEN
FEDDERWARDERSIEL UND GROßENSIEL
(HBV-FED/GRO)**

01. Januar 2009

Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG
Hindenburgstraße 28
26122 Oldenburg
Telefon: +49 441 799 2257
Fax: +49 441 799 2253
e-mail: oldenburg@nports.de

Niederlassung Brake
Brommystraße 2
26919 Brake
Telefon: +49 4401/925-0
Fax: +49 4401/3272
e-mail: brake@nports.de

www.niedersachsenports.de



Niedersachsen Ports



INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Eigentümer
- 1.2 Geltungsbereich
- 1.3 Gefahrenbereich
- 1.4 Meldestelle
- 1.5 Port Security
- 1.6. Hafenbehörde

2. GENEHMIGUNGEN, MELDEPFLICHTEN, SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

- 2.1 Einlauf- und Liegeplatzerlaubnis
- 2.2 Meldepflichten
- 2.3 Gefährliche Güter
- 2.4 Anzeigepflicht
- 2.5 Allgemeine Sicherheitsvorschriften

3. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR VERKEHR, AUFENTHALT, UMSCHLAG, LAGERUNG

- 3.1 Hafenlotsdienst
- 3.2. Fahrgeschwindigkeit, Vorsichtsmaßnahmen, Schlepperhilfe.
- 3.3 Liegeplätze, Ankern
- 3.4 Festmachen
- 3.5 Gefährdende Fahrzeugteile, Leinen, Drähte
- 3.6 Landverbindungen der Wasserfahrzeuge
- 3.7 Bewachung
- 3.8 Betätigung von Antriebsanlagen und Manövrierhilfen
- 3.9 Laden und Löschen, Bunkern
- 3.10 Abstellen und Lagern von Gütern, Fahrzeugen und Geräten
- 3.11 Stilllegen von Wasserfahrzeugen
- 3.12 Verunreinigungen

4. UMSCHLAGGERÄTE, FÖRDERANLAGEN, SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN

- 4.1 Vermietung von Umschlaggeräten und Förderanlagen
- 4.2 Vertäudienste

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 5.1 Ausnahmen
- 5.2 Gesetzliche Bestimmungen
- 5.3. Inkrafttreten

Anlage: Lagepläne Hafenbereiche Fedderwardsiel und Großensiel



Niedersachsen Ports



Hafenbenutzungsvorschriften für die Häfen
Fedderwardersiel und Großensiel
(HBV-FED/GRO)

1. Allgemeines

1.1 Eigentümer

Die Häfen Fedderwardersiel und Großensiel sind öffentliche Häfen. Eigentümer der Hafenanlagen in Fedderwardersiel und des südlichen Teils des Hafens Großensiel ist das Land Niedersachsen. Eigentümer des nördlichen Teils des Hafens Großensiel ist Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG mit Sitz in Oldenburg, örtlich vertreten durch die Niederlassung Brake, nachfolgend NPorts genannt. NPorts verwaltet die dem Land Niedersachsen gehörenden Hafenteile.

1.2 Geltungsbereich

Diese Hafenbenutzungsvorschriften gelten für den jeweiligen Hafenbereich der Häfen Fedderwardersiel und Großensiel innerhalb der in den anliegenden Plänen gekennzeichneten Grenzen.

Diese Hafenbenutzungsvorschriften ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Benutzungsbedingungen (AGB) von NPorts, die vorrangig gelten. Die AGB enthalten neben dem Allgemeinen Teil im Besonderen Teil auch Bestimmungen über die Benutzung der Häfen und sämtlicher Einrichtungen in den Häfen, über Dienst- und Werkleistungen/ähnliche Leistungen und über Güterumschlag/Bereitstellung zum Umschlag.



1.3 Gefahrenbereich

Der Hafenbereich (s. Ziff. 1.2, Absatz 1) ist ein besonderes Gefahrengebiet. Flurförderfahrzeuge, Krananlagen, ungesicherte Kaianlagen, schwebende Lasten, kreuzende Ladungsverkehre, Überflutungsflächen, Sielanlagen und Brücken stellen ein hohes Gefahrenpotential dar. Hierauf haben sich die Hafennutzer und Besucher mit erhöhter Aufmerksamkeit und Vorsicht einzustellen.

Die Häfen Fedderwardsiel und Großensiel sind Sielhäfen, die bei Niedrigwasser trocken laufen. Durch das Öffnen der Sieltore können starke Strömungen erzeugt werden. Dies haben die Schiffsführer und Schiffsführerinnen beim Anlaufen und Liegen zu berücksichtigen.

1.4 Meldestelle

Die in der NHafenO und den nachfolgenden Bestimmungen vorgeschriebenen Meldungen sind im Hafenhause in Brake oder im Pierbüro in Brake abzugeben.

Meldestelle:	Hausadresse: 26919 Brake, Brommystraße 2
	Postadresse Postfach 1262
Telefon:	+49 44401/925-0
Fax:	+49 4401/3272 oder +494401/925267
e-mail:	pierwachdienst-brake@nports.de oder brake@nports.de

1.5. Port Security

Es gelten die öffentlichen Vorschriften insbesondere aufgrund der Verordnung EG Nr. 725/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 31.03.2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen und aufgrund des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes (NHafenSG) in der jeweils gültigen Fassung.

1.6 Hafenbehörde

Hafenbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW). Es nimmt die Aufgaben, insbesondere die der Gefahrenabwehr



- a) in Hafen- Fähr- und Schifffahrtsangelegenheiten auf der Grundlage des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes (NHafenSG) in Verbindung mit der Niedersächsischen Hafenordnung (NHafenO) und
- b) bei der Entladung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen in Seehäfen auf der Grundlage des Niedersächsischen Abfallgesetzes wahr.
Örtlicher Vertreter der Hafenbehörde ist der Hafenkaptän oder sein Vertreter.

2. Genehmigungen, Meldepflichten, Sicherheitsvorschriften

2.1 Einlauf- und Liegeplatzerlaubnis

Einer Erlaubnis von NPorts zum Einlaufen in die Häfen oder zur Benutzung eines Liegeplatzes bedürfen Schiffe,

- a. die zu sinken drohen,
- b. die brennen oder bei denen Brandverdacht besteht,
- c. die wegen ihrer Bauart, ihres Zustandes, ihrer Ladung oder ihrer Abmessungen den Hafenbetrieb gefährden können,
- d. deren Ladung begast ist oder
- e. die zum Verschrotten vorgesehen sind oder aufgelegt werden sollen.

Eine Erlaubnis von NPorts nach Satz 1 ist nicht erforderlich für Schiffe, denen die Leiterin oder der Leiter des Havariekommandos im Rahmen der Bekämpfung einer komplexen Schadenslage gemäß der Vereinbarung über die Errichtung des Havariekommandos vom 21. Dezember 2002 (VkBl. 2003 S. 31) in Verbindung mit § 3 der Vereinbarung über die Zuweisung eines Notliegeplatzes im Rahmen der Maritimen Notfallvorsorge vom 11. März 2005 (VkBl. S. 301) einen Notliegeplatz zugewiesen hat.

Erleidet ein Schiff nach dem Eintreffen in den Häfen einen Schaden, der die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, oder tritt einer der in Ziff. 2.1 genannten Umstände erst im Hafen ein, so hat die Schiffsführerin oder der Schiffsführer NPorts unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.



2.2 Meldepflichten

2.2.1 Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer eines Seeschiffs hat das Einlaufen mindestens 24 Stunden vorher NPorts zu melden. Beträgt die Fahrzeit weniger als 24 Stunden, so genügt eine Meldung unverzüglich nach dem Auslaufen aus dem letzten Auslaufhafen.

NPorts kann bestimmen, dass die Meldungen unter Nutzung eines bestimmten Datenverarbeitungssystems zu erfolgen haben.

2.2.2 Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer eines Seeschiffes hat in der Meldung nach Ziffer 2.2.1 die folgenden Angaben über das Schiff zu machen:

- a. Name, Eigner, Reeder, Charterer und Makler/Agent
- b. Funkrufzeichen und die IMO-Nummer
- c. Nationalität
- d. Baujahr
- e. Typ
- f. Vorhandensein einer Doppelhülle
- g. Bruttoreaumzahl und Tragfähigkeit
- h. Länge und Breite im Metern
- i. letzter Auslaufhafen und Zeitpunkt des Auslaufens aus diesem Hafen
- j. Tiefgang bei Abfahrt aus dem letzten Auslaufhafen und Tiefgang bei Ankunft in Metern
- k. nächster Anlaufhafen
- l. geschätzte Ankunftszeit und Abfahrtszeit
- m. Art und Menge der Ladung

Soweit darüber hinaus nach der NHafenO weitere Angaben erforderlich sind, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

2.2.3 Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer hat das Schiff unverzüglich nach dem Einlaufen in den Hafen unter Vorlage der Schiffspapiere und Ladungspapiere bei NPorts anzumelden und rechtzeitig vor dem Verlassen des Hafens abzumelden. Außerdem hat sie oder er sich unverzüglich nach dem Einlaufen im Hafen über die örtlichen Sicherheitsanforderungen und Alarmwege zu informieren.



2.2.4 Von den Meldepflichten nach Ziff. 2.2.1 bis 2.2.3 sind befreit:

- a. Fahrgastschiffe, die nach einem mit NPorts abgestimmten Fahrplan verkehren
- b. die in der Bundesrepublik Deutschland beheimateten
 - Schiffe, die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer Landesgesellschaft zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe eingesetzt sind,
 - Rettungs- und Feuerlöschschiffe,
 - Lotsenschiffe und
 - Fischereischiffe in ihrem Heimathafen,
- c. Schleppschiffe, die ohne einen Liegeplatz zu beanspruchen, Schiffe lediglich ein- oder ausbringen oder regelmäßig in dem Hafen bugsieren,
- d. Sportboote und Traditionsschiffe

Auf Antrag können durch NPorts auch andere Schiffe von der Meldepflicht befreit werden.

2.3 Gefährliche Güter

Das Einbringen gefährlicher Güter in die Häfen ist NPorts mindestens 24 Stunden vorher zu melden. In der Meldung sind anzugeben:

1. die Art des Transportmittels,
2. die richtigen technischen Namen der gefährlichen Güter mit der UN-Nummer,
3. die jeweilige Menge der gefährlichen Güter,
4. die jeweilige Gefahrgutklasse gemäß den für das Transportmittel anzuwendenden Gefahrgutvorschriften.

NPorts kann bestimmen, dass die Meldungen unter Nutzung eines bestimmten Datenverarbeitungssystems zu erfolgen haben.

Meldepflichtig ist beim Einbringen mit einem Schiff die Schiffsführerin oder der Schiffsführer und im Übrigen das Transportunternehmen.



2.4 Anzeigepflicht

Jeder Hafenbenutzer hat NPorts unverzüglich Störungen des Hafenbetriebs oder des Hafenverkehrs, insbesondere durch Feuer, Unfall, gesunkene oder treibende Schiffe oder Gegenstände, und Beschädigungen an Hafenanlagen zu melden.

2.5 Allgemeine Sicherheitsvorschriften

2.5.1 Es ist verboten

- a. Kai- und Hafenbetriebsflächen unbefugt mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und/oder sich unbefugt darauf aufzuhalten,
- b. auf Kai- und Hafenbetriebsflächen und Gleisanlagen unbefugt Fahrzeuge aller Art oder sonstige Gegenstände abzustellen,
- c. Verladeanlagen, Gleise oder Wasserfahrzeuge unbefugt zu betreten,
- d. sich unbefugt im Arbeitsbereich von Kränen, Flurfördergeräten, Terminalzugmaschinen und ähnlichen Geräten aufzuhalten,
- e. Betriebseinrichtungen des Hafens unbefugt zu benutzen oder in Betrieb zu setzen,
- f. Feuerlösch- oder Rettungsgeräte unbefugt zu entfernen oder missbräuchlich zu benutzen,
- g. die zum Festmachen von Wasserfahrzeugen bestimmten Einrichtungen sowie die Zugänge zu verstellen oder sonst die Benutzung zu behindern.
- h. in den Hafengewässern zu baden oder ohne Befugnis zu tauchen,
- i. die Wasserflächen mit Surfbrettern aller Art oder Wassermotorrädern (Jet-Skis) aller Art zu befahren,
- j. im Hafen zu rauchen. Ausgenommen hiervon sind Büro-, Sozial-, Aufenthaltsräume und zugelassene Flächen.

2.5.2. Heißenarbeiten dürfen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde durchgeführt werden.

2.5.3. Bergungs- und Taucharbeiten, Verschrottungsarbeiten und Maschinenreparaturen auf Schiffen bedürfen einer Erlaubnis durch NPorts.

2.5.4. Veranstaltungen im Hafen, insbesondere Feuerwerke, Wettfahrten, Sportveranstaltungen, Stapelläufe, Korsofahrten usw., bedürfen der vorherigen



Erlaubnis von NPorts. Die Verkehrssicherungspflicht im Rahmen solcher Veranstaltungen obliegt dem Erlaubnisnehmer.

- 2.5.5 Verkehrsstörende Einrichtungen, insbesondere Leuchtzeichen, Tafeln und Schilder sowie ähnliche Gegenstände dürfen nur mit Genehmigung durch NPorts im Hafen angebracht werden und müssen so beschaffen sein, dass sie nicht mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden können und Blendwirkungen ausgeschlossen sind.
- 2.5.6 NPorts kann das Auslegen von Fischereigeräten und die Ausübung des Fischfanges im Hafen örtlich und zeitlich beschränken.
- 2.5.7 Im Hafengebiet gilt die Straßenverkehrsordnung. Schiffumschlag und dadurch bedingte Ladeverkehre und die Abfertigung von Schiffen haben Vorrang.

3. Allgemeine Bestimmungen für Verkehr, Aufenthalt, Umschlag, Lagerung

3.1. Hafenslotsdienst

Ein Hafenslotsdienst wird von NPorts in den Häfen Fedderwardsiel und Großensiel nicht gestellt.

3.2 Fahrgeschwindigkeit, Vorsichtsmaßnahmen, Schlepperhilfe

- 3.2.1 Die Geschwindigkeit aller Land- und Wasserfahrzeuge ist so einzurichten, dass sie vor Hindernissen ausweichen und nötigenfalls rechtzeitig anhalten können.
- 3.2.2 Beim An- und Ablegen sind Schiffsschrauben, Heck- und Bugstrahlruder mit besonderer Vorsicht zu benutzen. Wendemanöver sind mit angepasster Maschinenkraft und in angemessenem Abstand vom Ufer durchzuführen.
- 3.2.3 Für die Häfen kann NPorts als Voraussetzung für das Befahren mit Wasserfahrzeugen einen Mindestwasserstand oder eine Obergrenze für den Tiefgang festsetzen.
- 3.2.4 Auf Wasserfahrzeugen, die wegen ihrer Abmessungen, mangelnder Maschinenkraft oder aus meteorologischen oder anderen Gründen im Hafen nicht sicher manövrieren können, muss sich die Schiffsführung ausreichender Schlepperhilfe bedienen. Wenn die Fahrzeuge nicht sicher mit Leinen verholt werden können, gilt Satz 1 entsprechend.

3.3 Liegeplätze, Ankern

- 3.3.1 NPorts weist den Benutzern auf Antrag Liegeplätze unter Beachtung der Ziffern 3.3.2 – 3.3.5 und im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten zu. Ob die Schiffe mit oder ohne



Ladung auf den trocken fallenden Liegeplätzen aufliegen können, entscheiden verantwortlich die Schiffsführer.

- 3.3.2 Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes. NPorts kann die Liegeplatzbenutzung zeitlich begrenzen, mehrere Fahrzeuge nebeneinander legen und das Verholen von Wasserfahrzeugen anordnen, soweit hafenbetriebliche Belange es erfordern. Zugewiesene Liegeplätze dürfen nur mit Erlaubnis von NPorts gewechselt werden.
- 3.3.3 Der für die nachfolgende Woche erwartete Schiffsverkehr ist NPorts am Freitag der laufenden Woche bis 14.00 Uhr schriftlich zu melden. Bei der Zuweisung der Liegeplätze haben ordnungsgemäß gemeldete Schiffe Vorrang vor nicht oder nicht rechtzeitig gemeldeten Schiffen.
- 3.3.4 Für die ordnungsgemäße Verteilung der Liegeplätze gelten Schiffe mit ihrer tatsächlichen Ankunft als angekommen.
- 3.3.5 Ladende oder löschende Schiffe haben bei Verteilung der Liegeplätze Vorrang vor Schiffen, die einen Warteplatz einnehmen wollen.
Hat ein Schiff den Ladungsumschlag während der normalen Arbeitszeit nicht innerhalb von 2 Arbeitsstunden nach Zuweisung des Umschlaggerätes aufgenommen oder denselben um mehr als 2 Arbeitsstunden unterbrochen, so ist der Liegeplatz auf Verlangen zu räumen.
- 3.3.6 Jedes abgefertigte Schiff (Lade- bzw. Löschende) hat unverzüglich spätestens jedoch innerhalb von zwei Stunden abzulegen. Auf schriftlichen Antrag kann von NPorts eine verlängerte Räumfrist zugelassen werden. Räumt das Schiff den Liegeplatz nach Ablauf der Frist nicht, so haftet es für alle nachweislich dadurch entstehenden Nachteile und Schäden, und zwar unabhängig vom Nachweis eines Verschuldens.
- 3.3.7 Im Hafen darf nur mit Erlaubnis von NPorts geankert werden. Der Gebrauch des Ankers für Manövrierzwecke ist hiervon eingeschlossen.

3.4 Festmachen

Schiffe müssen sicher an den dafür vorgesehenen Einrichtungen festgemacht werden. NPorts kann anordnen, dass unzureichende Festmachereinrichtungen nicht eingesetzt und beschädigte Leinen und Drähte ausgetauscht werden. Die Befestigung der Leinen und Drähte ist schiffseitig zu überwachen und den Wasserstandsschwankungen sowie dem Ein- und Austauchen beim Laden und Löschen anzupassen.



3.5 Gefährdende Fahrzeugteile, Leinen, Drähte

Die Schiffsführer haben dafür zu sorgen, dass gefährdende, über den Rumpf von Wasserfahrzeugen hinausragende Fahrzeugteile oder Ladung an ihren äußeren Enden, sowie ausgebrachte gefährdende Leinen und Drähte, deutlich gekennzeichnet und nachts oder bei schlechter Sicht ausreichend beleuchtet sind. Erforderlichenfalls sind Hindernisse zu beseitigen.

3.6 Landverbindungen der Wasserfahrzeuge

Landgänge müssen verkehrssicher sein. Ihre Benutzung ist verboten, solange eine verkehrssichere Landverbindung nicht hergestellt ist. Sie dürfen den Umschlag- und Kranbetrieb im Hafengebiet nicht behindern. Gleisanlagen dürfen nicht belegt werden. Bei Dunkelheit sind die Landgänge ausreichend zu beleuchten.

Liegen mehrere Wasserfahrzeuge nebeneinander, so muss auf den dem Ufer näher liegenden Wasserfahrzeugen das Überlegen von Stegen, der Verkehr von Personen und der Transport von Gütern des Schiffsbedarfs geduldet werden.

3.7 Bewachung

Für nicht dauerhaft besetzte oder aus dem Verkehr gezogene Schiffe kann NPorts von der Eigentümerin oder dem Eigentümer verlangen, dass ihr eine für das Schiff verantwortliche Person benannt wird. NPorts kann für diese Schiffe eine Bewachung anordnen.

3.8 Betätigung von Antriebsanlagen und Manövrierhilfen

3.8.1 Außer zur kurzzeitigen Erprobung vor dem Auslaufen dürfen Antriebsanlagen und Manövrierhilfen auf festgemachten Schiffen nicht betätigt werden.

3.8.2 Das Vertiefen der Liegewanne mittels der Antriebsanlagen ist verboten.



3.9 Laden und Löschen, Bunkern

- 3.9.1 Das Be- und Entladen von Wasserfahrzeugen und die Bereitstellung von Gütern zum Laden oder zum Abtransport (Umschlag) sind nur auf den dafür bestimmten Wasser- und Landflächen und Anlagen zulässig. Im Übrigen gelten insbesondere §§ 24 und 25 des Besonderen Teils unserer AGB.
- 3.9.2 Umschlagflächen und –anlagen nach Ziff. 3.9.1 sind von Landfahrzeugen, Geräten, Gütern und anderen Gegenständen zu räumen, soweit sie für den Umschlag nicht benötigt werden. NPorts kann unbefugt abgestellte Landfahrzeuge auf Kosten des Fahrzeugeigentümers entfernen oder entfernen lassen.
- 3.9.3 Während des Umschlags ist Personen, die unbeteiligt sind, der Aufenthalt auf den Umschlagflächen und –anlagen verboten. Wird ein Kraftfahrzeug innerhalb der schienengebundenen Umschlaggeräte be- oder entladen, darf sich der Fahrzeugführer nicht von seinem Fahrzeug entfernen.
- 3.9.4 Wassergefährdende Stoffe zur Eigenversorgung von Wasserfahrzeugen dürfen nur von ortsfesten Anlagen, Bunkerbooten oder Tankkraftwagen abgegeben werden, die mit ausreichenden Einrichtungen zum Schutz vor Gefahren für Personen und die Umwelt ausgestattet sind. Der Bunkervorgang ist NPorts rechtzeitig vorher zu melden.

3.10 Abstellen und Lagern von Gütern, Fahrzeugen und Geräten

- 3.10.1 Die Lagerung von Gütern ist nur auf von NPorts zugewiesenen, vermieteten oder verpachteten Flächen gestattet. Zuständigkeiten anderer Behörden nach besonderen Schutzvorschriften für das Lagern von Gütern bleiben unberührt.
- 3.10.2 Auf Umschlagflächen und –anlagen, auf Zufahrten und auf Zugängen zu Flächen und Anlagen, die der allgemeinen Nutzung dienen, sowie im Regellichtraum von Gleisanlagen dürfen Güter nicht unbefugt gelagert werden.
- 3.10.3 Gefährliche Güter dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Gefahrgutplätzen gelagert werden. Ausgenommen ist der Bereitstellungszeitraum für den direkten Be- und Entladevorgang des Wasserfahrzeugs. Weitere Regelungen über Gefahrgut sind in §§ 17 ff. des Besonderen Teils unserer AGB enthalten.
- 3.10.4 Im Freien dürfen Güter nur gelagert werden, wenn schädliche Umwelteinwirkungen ausgeschlossen sind.



- 3.10.5 NPorts kann von den Vorschriften der Ziff. 3.10.1 bis 3.10.3 im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- 3.10.6 Die Sicherung der gelagerten Güter gegen Wertminderung und alle Gefahren obliegt dem Mieter und dem Verfügungsberechtigten.
- 3.10.7 In Überflutungsbereichen abgestellte oder gelagerte Güter, Fahrzeuge oder Geräte können bei Sturmflutwarnungen auf Kosten des Eigentümers und des Verfügungsberechtigten entfernt werden.

3.11 Stilllegen von Wasserfahrzeugen

- 3.11.1 Wasserfahrzeuge dürfen nur mit dem Einverständnis von NPorts und einer Erlaubnis der Hafenbehörde im Hafen
- a. stillgelegt,
 - b. aufgelegt,
 - c. zum Lagern von Gütern,
 - d. zum Einrichten einer gewerblichen Betriebsstätte oder
 - e. zum Wohnen benutzt werden.
- 3.11.2 Wasserfahrzeuge gem. Ziff. 3.11.1. sind in sicherem und schwimmfähigem Zustand zu halten. Der Eigentümer hat NPorts auf Anforderung einen Schwimmfähigkeitsnachweis zu erbringen und eine ortsansässige Person zu benennen, die für das Fahrzeug verantwortlich und verfügungsberechtigt ist. Name und Anschrift der oder des Verantwortlichen sind an dem Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.
- 3.11.3 NPorts kann das Entfernen von Wasserfahrzeugen aus dem Hafen anordnen, die entgegen Ziff. 3.11.1 ohne Erlaubnis benutzt, stillgelegt oder aufgelegt wurden.

3.12 Verunreinigungen

Vom Hafenbenutzer verursachte Verunreinigungen der Land- und Wasserflächen sind von diesem auf eigene Veranlassung und Kosten zu beseitigen. Geschieht dies auch nach Aufforderung durch NPorts nicht, kann NPorts die Arbeiten auf Kosten des Hafenbenutzers durchführen bzw. durchführen lassen.



4. Umschlaggeräte, Förderanlagen, sonstige Dienstleistungen

4.1. Vermietung von Umschlaggeräten und Förderanlagen

- 4.1.1 Die NPorts eigenen Umschlaggeräte können soweit verfügbar und einsetzbar mit dem erforderlichen Bedienungspersonal schichtweise angemietet werden.
- 4.1.2 Der Mieter betreibt den Umschlag auf eigene Gefahr. Er hat gegenüber dem Bedienungspersonal ein eigenverantwortliches Weisungsrecht. Das Bedienungspersonal ist insofern Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfe des Mieters. Dasselbe gilt auch bei der Gestellung von Personal für die Bedienung von nicht NPorts eigenen Umschlaggeräten.
- 4.1.3 Der Mieter ist Betreiber der Geräte und Anlagen im Sinne von § 4 ff des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Vorschriften.

4.2. Vertäudienste

NPorts stellt in den Häfen Fedderwardersiel und Großensiel keine Vertäudienste zur Verfügung.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann NPorts auf besonderen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Hafenbenutzungsvorschriften zulassen. Soweit Bestimmungen betroffen sind, bei denen die Erlaubnis der Hafenbehörde erforderlich ist, ist diese ebenfalls für die Ausnahme erforderlich.



5.2 Gesetzliche Bestimmungen

Soweit nicht diese Hafenbenutzungsvorschriften in zulässiger Weise Abweichendes regeln, bleiben die Allgemeinen Gesetze und Verordnungen sowie die Zuständigkeiten und Erlaubnisvorbehalte nach dem Nds. Hafensicherheitsgesetz (NHafenSG) in Verbindung mit der Nds. Hafenordnung (NHafenO) unberührt.

5.3 Inkrafttreten

Diese Hafenbenutzungsvorschriften treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

Brake, den 29. Dezember 2008

Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG

gez.

Dornblüth - ppa



Niedersachsen Ports

